



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Bundesrechtsanwaltskammer  
Littenstraße 9  
10179 Berlin

Bundessteuerberaterkammer K.d.ö.R.  
Postfach 028855  
10131 Berlin

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.  
Reinhardtstraße 23  
10117 Berlin

GZ **IV C 1 - S 2252/19/10012 :024**  
DOK **2023/0695785**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Kapitaleinkünfte werden in Deutschland grundsätzlich durch die auszahlenden Stellen durch Abzug an der Quelle besteuert. Ist eine Besteuerung bei Auszahlung der Kapitalerträge an der Quelle erfolgt, brauchen die Kapitaleinkünfte nicht mehr im Rahmen der Steuererklärung angegeben werden (Abgeltungsteuer). Ausnahmen ergeben sich bspw. wenn Kapitalerträge durch Private ausgezahlt werden, bspw. bei Darlehen zwischen Privatleuten. Diese Kapitalerträge müssen durch den Empfänger in seiner Einkommensteuererklärung angegeben werden. Hierunter fallen insbesondere auch Prozess- und Verzugszinsen, die zwischen den Verfahrensbeteiligten im Privatbereich abgewickelt werden und die ebenfalls zu steuerpflichtigen Kapitaleinkünften führen. Da den Finanzbehörden und Gerichten die Höhe, der Zuflusszeitpunkt und die Werthaltigkeit der im Urteil titulierten Zinsansprüche nicht bekannt sind, befürchtet der Bundesrechnungshof (BRH) ein mögliches Vollzugsdefizit bei der Besteuerung von Prozess- und Verzugszinsen.<sup>1</sup> Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) geht nicht davon aus, dass Steuerpflichtige wissentlich Prozess- und Verzugszinsen nicht in ihren

<sup>1</sup> Vgl. Bundesdrucksache 19/25350 vom 8. Dezember 2020, S. 111 f.

MR Matthias Hensel  
Vertreter des Unterabteilungsleiters IV C

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-1681  
FAX +49 (0) 30 18 682-3159  
E-MAIL [IVC1@bmf.bund.de](mailto:IVC1@bmf.bund.de)  
DATUM 6. September 2023

Steuererklärungen angeben. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Erklärung solcher Zinsen mitunter irrtümlich unterbleibt, weil die Steuerpflichtigen und ihre Berater davon ausgehen, diese seien steuerfrei. Um diesem möglichen Irrtum entgegen zu wirken, hat der BRH das BMF aufgefordert, mit Aufklärungskampagnen eine höhere Sensibilität für das Thema zu schaffen. Die Aufklärung soll sich in erster Linie an Rechtsvertreter/Steuerberater/Lohnsteuerhilfvereine als Adressaten fokussieren.

Um der Aufforderung des BRH nachzukommen, bitte ich Sie (ggf. über die Kammern/Verbände in den Ländern), in den Infobriefen an ihre Mitglieder auf die Steuerpflicht von Prozess- und Verzugszinsen hinzuweisen. Ein solcher Hinweis soll die Rechtsberater aktiv auffordern, ihre Mandanten nach dem Obsiegen in einem Prozess entsprechend über die Steuerpflicht von Prozess- und Verzugszinsen zu informieren. Idealweise sollte ein solcher Hinweis in den Infobriefen in jährlichen Abständen wiederholt werden.

Ich bitte um eine entsprechende Rückmeldung per E-Mail an [ivc1@bmf.bund.de](mailto:ivc1@bmf.bund.de), wann und in welcher Form ein Hinweis an Ihre Mitglieder erfolgt ist, damit ich diese Information an den BRH weitergeben kann.

Bei Fragen können Sie sich gerne ebenfalls per E-Mail melden.

Im Auftrag  
Hensel

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.